



Liebe Vereinsmitglieder,

zur diesjährigen Mitgliederversammlung laden wir Euch herzlich ein. Wir wollen das Kalenderjahr 2021 den Mitgliedern noch vorstellen.

Bitte berücksichtigt folgenden Termin:

Termin: **Mittwoch, 28. Dezember 2022**

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Hotel Restaurant **Im wilden Mann**, Hanse-Saal,
Markt 11, 59494 Soest

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2021
5. Kassenbericht 2021
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Antrag auf Entlastung des Vorstandes
8. Antrag auf Änderung der Satzung in den §§ 15 und 16
9. Wahlen zum Vorstand 2022 bis 2026
10. Neuwahlen Kassenprüfer
11. Allgemeine Aussprache

Soest, den 28. November 2022

Im Namen und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands
Andreas Kayser / Christoph Brüggemann / Dirk Heidenreich



- c) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
- c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
- d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- e) Entlastung des Gesamtvorstands;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- g) Wahl der Kassenprüfer;
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins;
- i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand gem. § 26 BGB. ~~(Vorstand) besteht aus drei Personen:~~
 - ~~a. dem Ersten Vorsitzenden;~~
 - ~~b. dem Zweiten Vorsitzenden;~~
 - ~~c. a. einem Geschäftsführer oder einem Schatzmeister.~~
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des den geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Besteht der Der geschäftsführende Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, liegen alle Entscheidungskompetenzen bei dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt durch Mehrheitsbeschluss, welches seiner Mitglieder welche Aufgaben übernimmt und welche Amtsbezeichnung es trägt. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Ersten Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse



~~se sind auszudrucken und zu archivieren.~~

- 6) ~~Der geschäftsführende Vorstand kann die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands zu seinen Sitzungen zur Beratung hinzuziehen. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.~~
- 7) ~~Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.~~

§ 16 Der Gesamtvorstand

- 1) ~~Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Gesamtvorstand besteht aus~~
 - a) ~~den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;~~
 - b) ~~den sportlichen Leitern;~~
 - c) ~~dem Schiedsrichterwart;~~
 - d) ~~einem etwaigen Vorsitzenden der Sportjugend;~~
 - e) ~~einem etwaigen ausschließlichen Rechtswart.~~
- 2) ~~Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, haben die weiteren Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands beratende und ausführende Funktionen. Ihnen können durch den geschäftsführenden Vorstand Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen und bestimmte Amtsbezeichnungen (Sportlicher Leiter, Schiedsrichterwart, etc.) verliehen werden. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:~~
 - a) ~~die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge;~~
 - b) ~~die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;~~
 - c) ~~Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11;~~
 - d) ~~kommissarische Bestellung von unbesetzten Positionen des geschäftsführenden Vorstands;~~
 - e) ~~Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.~~
- 3) ~~Besondere Aufgaben des Gesamtvorstands sind~~
 - a) ~~der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und die Verhängung von Sanktionen gem. § 11;~~
 - b) ~~die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.~~

~~Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle drei Monate zusammen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.~~
- 4) ~~Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes zur Wahrnehmung von dessen Aufgaben je eine Stimme. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.~~



- 5) ~~Durch den geschäftsführenden Vorstand kann ein Mitglied des Gesamtvorstand mit seiner Zustimmung zum Rechtswart bestimmt werden. Von der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstand mit seiner Zustimmung zusätzlich zu einem sonstigen Vorstandsamt oder ausschließlich zum Rechtswart gewählt werden.~~ Dem Rechtswart obliegt die Unterstützung der Vorstandsarbeit bei Rechtsfragen. Ihm kann durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Rechtsordnung eine dort näher zu regelnde Vereinsrechtsprechung übertragen werden, durch die auch von §§ 5 Nr. 5 S. 3; 8 Nr. 7 S. 1; 11 Nr. 8 S. 1 dieser Satzung abgewichen werden kann. Eine solche Rechtsordnung ist Satzungsbestandteil.

§ 17 Der Beirat

- 1) Zur Unterstützung des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder des Vereins in den Beirat berufen.
- 2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zusammenkommen.
- 3) Er hat jederzeit die Möglichkeit an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.